

Mindestkriterien für die Einbindung von Personal in eine Zugelassene Stelle / Zugelassene Überwachungsstelle¹

Gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung bzw. Akkreditierung als Zugelassene Stelle / Zugelassene Überwachungsstelle ist u. a. die „Verfügbarkeit ... des erforderlichen Personals“². Personal, das arbeitsvertraglich eingebunden ist, kann regelmäßig als „verfügbar“ angesehen werden. Liegt **ausnahmsweise** keine Festanstellung vor, bedarf es zur Einbindung eines schriftlichen Vertrages, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt sind.

Im Vertrag (Arbeitsvertrag bzw. sonstiger Vertrag) sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben³ mindestens folgende Punkte zu regeln:

- Beginn der Vereinbarung; Regelungen zur Beendigung der Vereinbarung
- Art der Tätigkeit
Der dem jeweiligen Mitarbeiter übertragene Aufgabenbereich muss hinreichend deutlich gefasst sein.
- Pflicht zur Leistung
Die Leistungspflicht beinhaltet den inhaltlichen und zeitlichen Arbeitsumfang.
- Vergütung
Die Vergütung des Personals darf nicht unmittelbar abhängig sein von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen, Zertifizierungen, Audits etc. sowie deren Ergebnissen.
- Handeln im Namen der Stelle
Insbesondere bei sonstigen Verträgen muss das Personal verpflichtet sein, Prüf- und Zertifizierungsaufträge nicht in eigenem Namen, sondern nur im Namen der Stelle durchzuführen.
- Unabhängigkeit/Unparteilichkeit
Verbot von Tätigkeiten in „ausgeschlossenen Bereichen“ (z. B. Beratung, Planung, Projektierung, Herstellung, Vertrieb, Betrieb, Instandhaltung),
 - die im Zusammenhang mit der konkreten Prüf- und Zertifizierungstätigkeit stehen,
 - die generell die zu prüfenden bzw. zu zertifizierenden Anlagen bzw. Produkte / Verfahren zum Gegenstand haben oder

¹ Zugelassene Stelle nach § 2 Abs. 15 GPSG bzw. Zugelassene Überwachungsstelle nach § 17 Abs. 5 GPSG

² § 17 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 GPSG für Zugelassene Überwachungsstellen bzw. § 11 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 GPSG i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GSG für Zugelassene Stellen.

³ § 17 Abs. 5 GPSG, § 17 Abs. 3 GPSG i.V.m. § 21 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BetrSichV für Zugelassene Überwachungsstellen bzw. § 11 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 GPSG i.V.m. § 9 Abs. 2 GSG für Zugelassene Stellen.

- die sonstige Interessenskonflikte entstehen lassen würden⁴.
- Geheimhaltungspflicht (auch nachvertragliche Regelung erforderlich)
- Verwendung und Verwahrung von Prüfmitteln und Unterlagen
Vom Mitarbeiter verwendete Prüfmittel und Unterlagen sind von ihm ordnungsgemäß zu verwahren. Für die Ordnungsgemäßheit von Prüfmitteln, die der Mitarbeiter einbringt, trägt die Zugelassene Stelle / Zugelassene Überwachungsstelle die Verantwortung.
- Wettbewerbsverbot (§§ 60 f. HGB)
Verbot, bei einer anderen Zugelassenen Stelle oder Zugelassenen Überwachungsstelle im gleichen Aufgabengebiet (z. B. Zertifizierung von Produkten, Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen) tätig zu werden.
- Schulung, Fortbildung
Erforderlich ist eine gegenseitige Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Qualifikation.

Unter „Personal“ sind natürliche Personen zu verstehen. Durch die Einbindung kompetenten Personals nach den genannten Vorgaben bietet die Zugelassene Stelle / Zugelassene Überwachungsstelle die Gewähr, die ihr mit der Anerkennung bzw. Akkreditierung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Diese Kompetenz kann die Stelle **nicht** ersatzweise durch die Unterbeauftragung anderer kompetenter Stellen oder juristischer Personen nachweisen.

Die Zugelassene Stelle / Zugelassene Überwachungsstelle ist verpflichtet, die Einhaltung der genannten Anforderungen regelmäßig zu überprüfen und entsprechende Unterlagen auf Nachfrage der ZLS zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Verträge (gegebenenfalls Musterverträge) werden von der ZLS geprüft und freigegeben.

Auch der Akkreditierungs- bzw. Anerkennungsbereich ist abhängig von der Kompetenz des nachgewiesenen Personals. Es können in diesem Zusammenhang nur solche Produktbereiche berücksichtigt werden, für die festangestelltes Personal bzw. langfristig (größer Anerkennungszeitraum) eingebundenes Personal der Zugelassenen Stelle / Zugelassenen Überwachungsstelle zur Verfügung steht.

⁴ Ist der betreffende Mitarbeiter vertraglich an eine Firma gebunden, die im ausgeschlossenen Bereich tätig ist, ist diese Anforderung in der Regel nicht erfüllt. Dies gilt auch für Personen, die für eine Prüfstelle von Unternehmen nach § 21 Abs. 3 BetrSichV tätig sind.